

Staatsregierung hat bereits dem Petenten eine Unterstützung zu Theil werden lassen, und das genügt zur Zeit. Ich glaube, daß wir die Bevormortung einer neuen Unterstützung nicht unternehmen können. Wir sind doch nicht dazu da, um solche Unterstützungsgesuche bei der Staatsregierung zu bevormorten, wir haben darauf zu sehen, daß das Budget nicht überlastet wird, können auch nicht wissen, ob die Fonds, welche dazu da sind, hinreichen. Ich werde gegen die Deputation stimmen und der geehrten Kammer anrathen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Referent Abg. v. Zeßschwiz: Die Deputation hat sich an §. 37 gehalten, welche das Kriterium aufstellt, vorwurfsfrei gedient zu haben und ohne dienstliche Veranlassung Invalid geworden zu sein. Beides schien der Deputation hier vorhanden zu sein.

Abg. Hänischel: Ich theile die Meinung des Abg. Tzschucke, hauptsächlich deshalb, weil Petent den Beweis schuldig geblieben ist, daß der Festungsdienst seiner Gesundheit wirklich geschadet habe, und weil derselbe einen Theil seiner Dienstzeit hindurch, und insbesondere die letzten Jahre freiwillig als Stellvertreter, also seines eignen Interesses wegen, gedient hat. Daher, und weil es jedenfalls zu nachtheiligen Consequenzen führen würde, kann auf Petentens Gesuch wohl nicht eingegangen werden, und ich sehe mich daher genöthigt, gegen das Deputationsgutachten zu stimmen.

Referent Abg. v. Zeßschwiz: Ich habe darauf zu erwidern, daß der Abschied des Petenten sagt, daß er ohne dienstliche Veranlassung invalid geworden ist. Es trifft also hier das ein, was in §. 37 steht. Wäre er durch dienstliche Veranlassung invalid geworden, so würde er auf Pension, und nicht bloß auf die fragliche geringere jährliche Unterstützung Anspruch haben.

Abg. Hänischel: Ich habe meine Bemerkung hauptsächlich gegen die Aeußerung des Herrn Abg. Gehe gerichtet, der auf die lange Dienstzeit des Petenten hingewiesen hat.

Abg. a. d. Winkel: Als Vorstand der Deputation kann ich unmöglich dem Deputationsgutachten, welches ich genehmigt und unterschrieben habe, jetzt widersprechen, und ich muß zur Erwiderung auf die Aeußerung des Abg. Tzschucke die Erklärung aussprechen, daß mich nicht bloß Billigkeitsrückichten bestimmen haben, sondern ich habe geglaubt, daß auch Rechtsgründe vorliegen, und in dieser Rücksicht habe ich dem Gutachten beige-stimmt.

Referent Abg. v. Zeßschwiz: Ich habe zu bemerken, daß der Petent allerdings 15 Thlr. Gratification erhalten hat. Die §. 35 sagt aber: Invaliden dritten Grades haben auf Pension keinen Anspruch. Zur Beförderung ihres Fortkommens nach ihrem Austritt aus der Armee können jedoch denen, bei welchen entweder das Bedürfnis eine Unterstützung besonders nothwendig macht, oder bei welchen es auf eine Belohnung vorzüglich geleisteter Dienste ankommt, nach Maßgabe der Verhältnisse Gratificationen bis zu 20 Thalern verabreicht werden. Insofern es also auf eine Gratification ankäme, so hätte er bis

zu 25 Thaler Gratification erhalten können. Würde also die jährliche Unterstützung nach §. 37 abgelehnt, so würde wenigstens die Gratification von 15 Thlr. bis zu 25 Thlr. zu erhöhen sein, weil vorzüglich geleistete Dienste hier allerdings vorhanden sind. Die Deputation hat von §. 36 keinen Gebrauch gemacht; sondern weil ihr die Kriterien von §. 37 vorhanden zu sein schienen, hat sie auf eine jährliche Unterstützung angetragen.

Staatsminister v. Könnert: Da der Herr Referent das Gesetz vor sich hat, bitte ich, daß er möchte die §. 37 nochmals vorlesen.

(Die betreffende Paragraphe wird hierauf von dem Referenten vorgetragen, siehe dieselbe auf vorstehender Seite).

Nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Gesetzes kann ich nur der Ansicht des Abg. Tzschucke beitreten. Es ist hier ausdrücklich ausgesprochen: daß das Individuum keinen Rechtsanspruch darauf habe, sondern es ist vielmehr nur in das Ermessen der Behörde gestellt, ihm eine solche Unterstützung zu gewähren. Nun hat aber das Ministerium schon mehrfach in der Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß Unterstützungsgesuche sich in der That nicht zur ständischen Verwendung eignen. Wie soll es möglich sein, daß die Stände sich über die einzelnen Fälle so orientiren, um zu wissen und bemessen zu können, ob gerade dieser es braucht. Was für eine Menge Unterstützungsgesuche werden Sie dann hervorrufen, wenn Sie dergleichen Unterstützungsgesuche bevormorten, und was für eine Ungleichheit wird entstehen, wenn Einzelne sich an die Stände wenden, Andere nicht, denn Billigkeitsgründe aufzufinden, wird immer möglich sein, und so wird der Eine Unterstützung bekommen, während der Andere sie entbehrt.

Stellv. Abg. Gehe: Zur Erwiderung. Die Petition hat allerdings den Charakter einer Beschwerde. Der Petent hat den ihm zukommenden Theil der Pension nicht erhalten, weil er in einen niederen Grad von Invalidität ist versetzt worden; doch kommt ihm auch in diesem Falle je nach dem Ermessen der Regierung eine jährliche Unterstützung zu, welche nur die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigen darf. Hierauf kann man ihm wohl einen Anspruch einräumen, das Ermessen über die Höhe desselben aber dennoch der hohen Staatsregierung überlassen. Es ist ihm gar keine Pension, nur einmal eine Gratification gewährt worden, und auch diese nicht in der vollen, gesetzlich zulässigen Höhe, und doch hat er 23 Jahre brav als Soldat gedient und ist jetzt invalid und hilflos.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß der geehrte Abg. Gehe sich dessen selbst bescheiden muß, daß seine Behauptung irrig ist. Das Gesetz sagt, wie er selbst anführte, daß nach dem Ermessen der Regierung eine derartige Unterstützung gegeben werden könne. Nun wenn es von dem Ermessen der Regierung abhängt, so hat doch natürlich der Mann kein Recht darauf; das liegt doch im Worte selbst.

Referent Abg. v. Zeßschwiz: Allerdings geht der Antrag der Deputation dahin, weil glaubhafte Zeugnisse vorliegen und die Kriterien der §. 37 vorhanden sind, die Wohlthat der §. 37 für den Petenten zu beanspruchen. Da die Unterstützung nach